



**RATGEBER
FÜR DEN
TRAUERFALL**

„Was man tief in seinem Herzen besitzt,
kann man durch den Tod nicht verlieren.“

Johann Wolfgang von Goethe

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 04	Vorwort Bürgermeister Jörg Seibold	Seite 15	Rechte & Pflichten der Nutzungsberechtigten
Seite 05	Beistand & Telefonnummern Ansprechpartner im Trauerfall	Seite 16	Der Friedhof Blaubeuren
Seite 06	Rechtliche Hintergründe aus dem Bestattungsgesetz	Seite 18	Der Friedhof Gerhausen
Seite 08	Was tun im Trauerfall Organisation & Durchführung	Seite 20	Der Friedhof Asch
Seite 10	Die klassischen Bestattungsformen und deren Definition	Seite 22	Der Friedhof Pappelau
Seite 12	Die alternativen Bestattungsformen und deren Definition	Seite 24	Der Friedhof Seißen
Seite 14	Allgemeine Vorschriften	Seite 26	Der Friedhof Sonderbuch
		Seite 28	Der Friedhof Weiler
		Seite 30	Gebührenverzeichnis
		Seite 32	Berechnungsbeispiele

VORWORT

LIEBE MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGER,
LIEBE FRIEDHOFSBESUCHERINNEN UND FRIEDHOFSBESUCHER,



die Neigung den eigenen Tod oder jenen naher Angehöriger oder Freunde zu verdrängen ist verständlich. Einem plötzlichen Todesfall stehen wir oft recht ratlos und hilflos gegenüber. Es sind unvermittelt bürokratische, organisatorische und wirtschaftliche Hürden zu überwinden. Zudem ist man in seiner Trauer oft nicht in der Lage, sich Gedanken darüber zu machen, was zu tun ist und an wen man sich zu wenden hat, um die notwendigen Formalitäten zu erledigen.

Gut ist dann, einen „Ratgeber für den Trauerfall“ zu haben, der in einer solchen Situation eine erste Orientierung bietet. Die Stadt Blaubeuren möchte Ihnen daher mit dieser Broschüre eine Unterstützung an die Hand geben, um Ihnen und Ihren Angehörigen die Beratungen und Entscheidungen erleichtern zu können. Die Broschüre soll Ihnen weiterführende Informationen und praktische Hilfen anbieten, sodass Sie sich

einen Überblick verschaffen können, was bei einem Trauerfall im Einzelnen zu tun ist. Außerdem finden Sie hier die jeweiligen Ansprechpartner zu Ihren Fragen.

Sie finden auch einen Überblick über die verschiedenen Bestattungsformen auf den Friedhöfen in Blaubeuren mit unseren Ortsteilen. Auch Informationen zum Thema Kosten sind aufgeführt.

Ich möchte Sie ermuntern, in einer stillen Stunde dieses Heft in die Hand zu nehmen, um sich zu informieren und hoffe sehr, dass wir Ihnen mit dieser Publikation ein wenig helfen, in einer für Sie persönlich schwierigen Situation alles Erforderliche in Ihrem Sinne regeln zu können.

Ihr

Jörg Seibold, Bürgermeister



ANSPRECHPARTNER & TELEFONNUMMERN

STADT BLAUBEUREN

Friedhofsverwaltung

Karlstraße 2, 89143 Blaubeuren
Telefon: 07344 96 69 18

Standesamt

Karlstraße 2, 89143 Blaubeuren
Telefon: 07344 96 69 38

BESTATTUNGSINSTITUTE

FÜR ALLE BESTATTUNGEN AUSSER ASCH

Bestattungsinstitut Baur

Karlstraße 70, 89143 Blaubeuren
Telefon: 07344 969 90

FÜR BESTATTUNGEN IN ASCH

Bestattungsinstitut Schwenk

Olgastraße 26, 89150 Laichingen
Telefon: 07333 92 22 67

KIRCHENGEMEINDEN

Kath. Kirchengemeinde Blaubeuren

Karlstraße 49 - Pfarrer Anto Prgomet
Telefon: 07344 64 07

Ev. Kirchengemeinde Blaubeuren

Karlstraße 56 – Dekan Frithjof Schwesig
Telefon: 07344 63 35

Ev. Kirchengemeinde Blaubeuren

Pfarramt 2, Pfarrstraße 2 – Pfarrerin Irene Palm
Telefon: 07344 63 67

Ev. Kirchengemeinde Blaubeuren

Pfarramt 3, Klosterstraße 12 – Pfarrerin Silvia Schmelzer
Telefon: 07333 894 02 67

Ev. Kirchengemeinde Gerhausen

Schulstraße 22 – Pfarrer Johannes Mack
Telefon: 07344 63 76

Ev. Kirchengemeinde Pappelau

Römerstraße 27 – Pfarrerin Ellen Deutsche
Telefon: 07344 39 14

Ev. Kirchengemeinde Seißen

Albstraße 29 – Pfarrer Jochen Schäffler
Telefon: 07344 63 95

Ev. Kirchengemeinde Asch/Sonderbuch

Herrlinger Straße 11 – Pfarrerin Rahel Kießbecker
Telefon: 07344 46 67

Ev. Kirchengemeinde Weiler

Pfarrstraße 2 – Pfarrerin Irene Palm
Telefon: 07344 63 67

Neuapostolische Kirchengemeinde Blaubeuren

Karlstraße 73 – Herr Erwin Brenner
Telefon: 07344 46 18

RECHTLICHE HINTERGRÜNDE



AUSZUG AUS DEM BESTATTUNGSGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG

§20 Leichenschaupflicht

(1) Verstorbene und tot geborene Kinder sind zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache von einer Ärztin oder einem Arzt zu untersuchen (Leichenschau).

§21 Veranlassung der Leichenschau

(1) Bei einem Sterbefall sind verpflichtet, die Leichenschau unverzüglich zu veranlassen

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die volljährigen Kinder, die Eltern, die Großeltern, die volljährigen Geschwister und Enkelkinder der verstorbenen Person (Angehörige),
2. die Person, in deren Wohnung, Einrichtung oder auf deren Grundstück der Sterbefall sich ereignet hat,
3. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

(2) Bei einer Totgeburt sind verpflichtet, die Leichenschau unverzüglich zu veranlassen

1. der Vater,
2. die Hebamme, die bei der Geburt zugegen war,
3. die Ärztin oder der Arzt, die oder der bei der Geburt zugegen war,
4. jede andere Person, die dabei zugegen war oder von der Totgeburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

(3) Eine Verpflichtung, die Leichenschau zu veranlassen, besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge zuvor genannte Person nicht vorhanden oder verhindert ist.

- (4) Bei Sterbefällen und Totgeburten sind vor den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen verpflichtet
1. in Krankenhäusern und Entbindungsheimen die ärztliche Leitung, bei mehreren selbständigen Abteilungen die ärztliche Abteilungsleitung,
 2. auf Beförderungsmitteln deren Führer,
 3. in Pflege- und Altersheimen, Erziehungs- und Gefangenenanstalten und ähnlichen Einrichtungen die Leitung.

§27 Überführung in Leichenhallen

(1) Ist eine öffentliche Leichenhalle vorhanden, so müssen Verstorbene binnen 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung der Todesbescheinigung, dorthin überführt werden, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist in einer anderen Leichenhalle oder einem Leichenraum aufgebahrt werden. Unberührt bleiben besondere Schutzvorschriften.

§30 Bestattungspflicht

(1) Verstorbene müssen bestattet werden. Hierzu zählen auch alle tot geborenen Kinder und in der Geburt verstorbenen Leibesfrüchte mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm (Totgeburt).

(2) Fehlgeburten sind tot geborene Kinder und während der Geburt verstorbene Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 Gramm. Fehlgeburten sind auf Verlangen eines Elternteils auf Kosten der Eltern zu bestatten; § 46 Absatz 4 und § 47 gelten entsprechend.

Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.

§31 Bestattungspflichtige

(1) Für die Bestattung müssen die Angehörigen (§ 21 Abs. 1 Nr. 1) sorgen. Für die Reihenfolge der Verpflichteten gilt § 21 Abs. 3 entsprechend.

(2) Wird nicht oder nicht rechtzeitig für die Bestattung gesorgt, so hat die zuständige Behörde diese anzuordnen oder auf Kosten der Bestattungspflichtigen selbst zu veranlassen, wenn die Verstorbenen nicht einem anatomischen Institut zugeführt werden.

§32 Bestattungsart

(1) Die Bestattung kann als Erd-, Feuer- oder Seebestattung vorgenommen werden. Die Art der Bestattung richtet sich nach dem Willen der verstorbenen Person. Ist ein Wille der verstorbenen Person nicht bekannt, bestimmen die Angehörigen (§ 21 Abs.1 Nr. 1) die Bestattungsart. Werden von den Angehörigen Einwendungen gegen die Feuerbestattung erhoben, so ist nur die Erdbestattung zulässig, sofern ein Gericht nichts anderes entscheidet.

(2) Erdbestattung ist die Bestattung Verstorbener in einem Sarg in einer Grabstätte. Feuerbestattung ist die Einäscherung Verstorbener in einem Sarg und die Beisetzung der Asche. Seebestattung ist die Beisetzung einer Urne auf Hoher See. Eine Seebestattung in oberirdischen Gewässern ist unzulässig.

WAS TUN IM TODESFALL?

1) LEICHENSCHAU UND TOTENSCHHEIN

Bei Todesfällen im eigenen Wohnraum

Die Angehörigen sind verpflichtet, den Hausarzt bzw. jeden anderen verfügbaren Arzt für die Leichenschau und die Ausstellung des Totenscheines anzufordern.

Bei Todesfällen im Krankenhaus oder Pflegeheim

Ist die Einrichtung dazu verpflichtet, die Leichenschau und die Ausstellung des Totenscheines durch einen Arzt zu veranlassen.

2) BEAUFTRAGUNG DES BESTATTUNGSINSTITUTS

Nachdem die Leichenschau durch einen Arzt vollzogen wurde und dieser dann den Totenschein ausgestellt hat, muss das zuständige Bestattungsinstitut informiert und kostenpflichtig mit Abholung der Leiche und deren Bestattung beauftragt werden.

Das Bestattungsinstitut Schwenk für Bestattungen auf dem Friedhof Asch

Bestattung von Leichen & Aschen auf dem Friedhof in Asch werden ausschließlich durch das Bestattungsinstitut Schwenk (Tel. 07333 92 22 67) vorgenommen.

Das Bestattungsinstitut Baur für Bestattungen auf allen anderen Friedhöfen

Bestattung in Blaubeuren, Gerhausen, Pappelau, Seißen, Sonderbuch & Weiler werden ausschließlich durch das Bestattungsinstitut Baur (Tel. 07344 969 90) vorgenommen.

3) TRAUERGESPRÄCH MIT DEM BESTATTUNGSINSTITUT

Beim Trauergespräch klärt das zuständige Bestattungsinstitut alle bestattungsrelevanten Details wie z. B.:

- Bestattungsart (Sarg oder Urne) ▪ Grabstätte (bestehendes Grab oder Neukauf)
- Bestattungstermin ▪ Trauerzeremonie ▪ religiöse Trauerworte ▪ Trauerredner, ...

Darüber hinaus steht ihnen das zuständige Bestattungsinstitut auch beratend und unterstützend bei Fragen und Umsetzung von Traueranzeigen, Blumenschmuck & sonstigen Dienstleistungen zur Seite.



KLASSISCHE BESTATTUNGSFORMEN UND DEREN DEFINITION



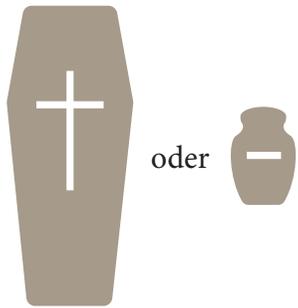
DIE STADT BLAUBEUREN UNTERHÄLT IN FAST ALLEN TEILORTEN FRIEDHÖFE

Welche klassischen Bestattungsformen auf welchem Friedhof möglich sind, entnehmen Sie bitte der hier folgenden Tabelle:

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre; bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind 10 Jahre und bei Sternenkindern 6 Jahre.

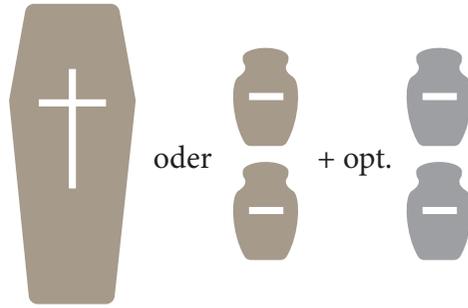
FRIEDHOF	BLAU- BEUREN	GERHAUSEN	ASCH	PAPPELAU	SEIßEN	SONDER- BUCH	WEILER
Reihengrab - Sarg/Urne	■	■	■	■	■	■	■
Wahlgrab* - Sarg/Urne	■	■	■	■	■	■	■
Wahlgrab*	■	■					
Doppelwahlgrab*	■	■	■	■	■	■	
Doppelwahlgrab*	■	■					
Anonymes Grabfeld	■						
Kindergrab*	■	■	■	■	■	■	■

**Gesetzliche Ruhefrist: 20 Jahre. Eine Verlängerung der Grabnutzungszeit ist grundsätzlich möglich.*



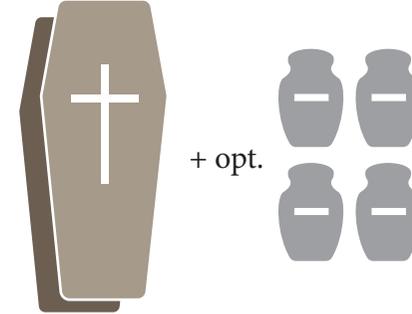
Reihengrab - Sarg/Urne

- Maximale Belegungszahl: 1
- Eine Verlängerung der Grabnutzungszeit ist nicht möglich.



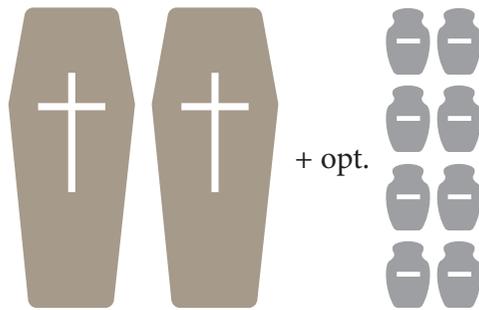
Wahlgrab - Sarg/Urne(n)

- Maximale Belegungszahl: 4/5
- kalkulatorisch 1 Sarg oder 2 Urnen; bis zu 4 Urnen möglich



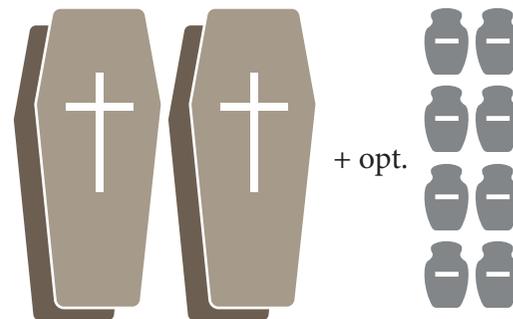
Wahl-tiefgrab

- Maximale Belegungszahl: 6
- kalkulatorisch 2 Säрге; bis zu 4 Urnen möglich



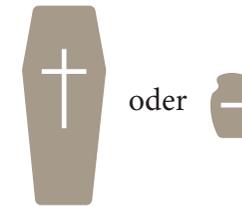
Doppelwahlgrab

- Maximale Belegungszahl: 10
- kalkulatorisch 2 Säрге; bis zu 8 Urnen möglich



Doppelwahl-tiefgrab

- Maximale Belegungszahl: 12
- kalkulatorisch 4 Säрге; bis zu 8 Urnen möglich



Kindergrab

- Maximale Belegungszahl: 1
- kalkulatorisch 1 Sarg oder 1 Urne

ALTERNATIVE BESTATTUNGSFORMEN UND DEREN DEFINITION



AUF DEN FRIEDHÖFEN DER STADT BLAUBEUREN WERDEN
NEUE -ALTERNATIVE- BESTATTUNGSFORMEN ANGEBOTEN.

Welche alternativen Bestattungsformen auf welchem Friedhof möglich sind, entnehmen Sie bitte der hier folgenden Tabelle:

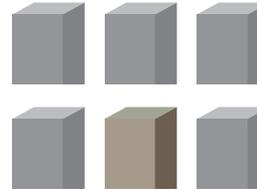
Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre; bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind 10 Jahre und bei Sternenkindern 6 Jahre.

FRIEDHOF	BLAU- BEUREN	GERHAUSEN	ASCH	PAPPELAU	SEIßEN	SONDER- BUCH	WEILER
Rasengrab Sarg/Urne	■	■	■	■	■	■	■
Urnengemeinschaftsgrab Stein	■	■	■				■
Urnengemeinschaftsgrab Stele	■	■		■			■
Unter Bäumen - Stele	■	■	■			■	
Unter Bäumen - Bodenplatte				■	■		
Sternenkinder	■						
Urnenstele							■



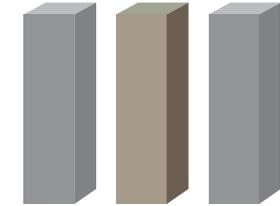
Rasengrab Sarg oder Urne

- inklusive Bodenplatte
- Grabplatte zur Bearbeitung bei Steinmetz (separate Rechnung an Angehörige)
- 20 Jahre Grabpflege sind inbegriffen



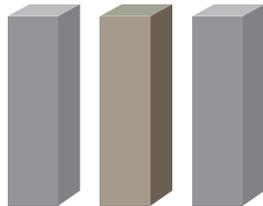
Urnengemeinschaftsgrab - Stein

- inklusive einheitlichem Namenstein
- einheitlich angefertigtes Schild
- 20 Jahre Grabpflege sind inbegriffen



Urnengemeinschaftsgrab - Stele

- inkl. individuell gestaltbarer Namenstele
- Stele zur Bearbeitung bei Steinmetz (separate Rechnung an Angehörige)
- 20 Jahre Grabpflege sind inbegriffen



Bestattung unter Bäumen - Stele

- inklusive einheitlicher Namenstele
- einheitlich angefertigtes Schild
- 20 Jahre Grabpflege sind inbegriffen



Bestattung unter Bäumen - Platte

- inklusive einheitlicher Bodenplatte
- Grabplatte zur Bearbeitung bei Steinmetz (separate Rechnung an Angehörige)
- 20 Jahre Grabpflege sind inbegriffen



Grabstelle Sternenkinder

- inklusive Steinerz zur individuellen Gestaltung durch die Angehörigen
- 20 Jahre Grabpflege sind inbegriffen

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN AUF DEM FRIEDHOF

DIE ÖFFNUNGSZEITEN ALLER FRIEDHÖFE
DER STADT BLAUBEUREN SIND VON:

01.03. bis 31.10. täglich von 7 - 19 Uhr
01.11. bis 28.02. täglich von 8 - 17 Uhr

**JEDER HAT SICH DER WÜRDE DES ORTES ENTSPRECHEND ZU VERHALTEN.
DIE ANORDNUNGEN DES FRIEDHOFPERSONALS SIND ZU BEFOLGEN.**

Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet: Gestaltungsvorschriften

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden,
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
3. die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten in einer Weise zu betreten, die der Würde des Ortes nicht entspricht,
4. Tiere mitzubringen; ausgenommen hiervon sind Assistenzhunde, wie Blindenführhunde, Signalthunde, Diabetikerwarnhunde, Behindertenbegleithunde und Kombinationshunde sowie vergleichbare Gebrauchstiere,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten
7. Druckschriften zu verteilen.

Die Friedhöfe der Stadt Blaubeuren und deren Grabanlagen unterliegen gewissen vom Gesetzgeber bzw. vom Gemeinderat festgelegten Gestaltungsvorschriften.

Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 cm mal 30 cm oder Holzkreuze zulässig.

In den Gestaltungsvorschriften werden u.a. Größe der Grabeinfassung, Höhe und Material des Grabsteines, ... vorgeschrieben. Beispielsweise ist bei einem Erdgrab (Sarg) eine komplette Grabplatte untersagt.

Die Gestaltungsvorschriften sind auf der Homepage der Stadt Blaubeuren www.blaubeuren.de abrufbar. Bei Fragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter Tel. (07344) 9669-18 oder Mail k.friedrich@blaubeuren.de gerne zur Verfügung.

RECHTE UND PFLICHTEN DER NUTZUNGSBERECHTIGTEN

Für jede Grabstätte haben die Angehörigen gegenüber der Friedhofsverwaltung eine(n) Nutzungsberechtigte(n) anzugeben.

Diese(r) Nutzungsberechtigte fungiert gegenüber der Verwaltung als Ansprechpartner, was mit Rechten und Pflichten verbunden ist:

- Entscheidung, ob eine Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit verlängert wird
- Entscheidung, ob ein weiterer verstorbener Familienangehöriger - unabhängig von der Zulassung durch die Verwaltung - in der Grabstätte beigesetzt werden darf
- Empfänger der behördlichen Mängelbriefe im Falle eines wackelnden Grabsteines oder einer ungepflegten Grabanlage. Der Nutzungsberechtigte hat dann innerhalb einer gesetzten Frist für die Mängelbeseitigung zu sorgen.

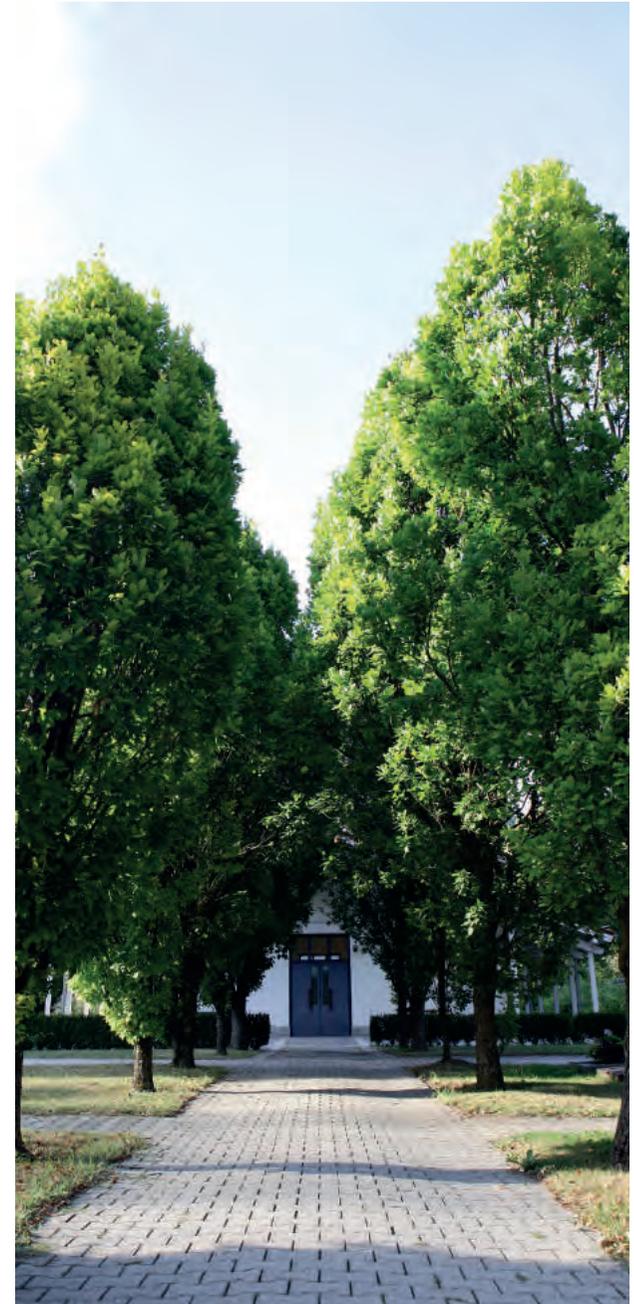
Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der folgenden Personen übertragen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht gemäß der Friedhofssatzung in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten
die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
2. auf die Kinder
3. auf die Stiefkinder
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung
ihrer Väter oder Mütter
5. auf die Eltern
6. auf die Geschwister
7. auf die Stiefgeschwister
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben



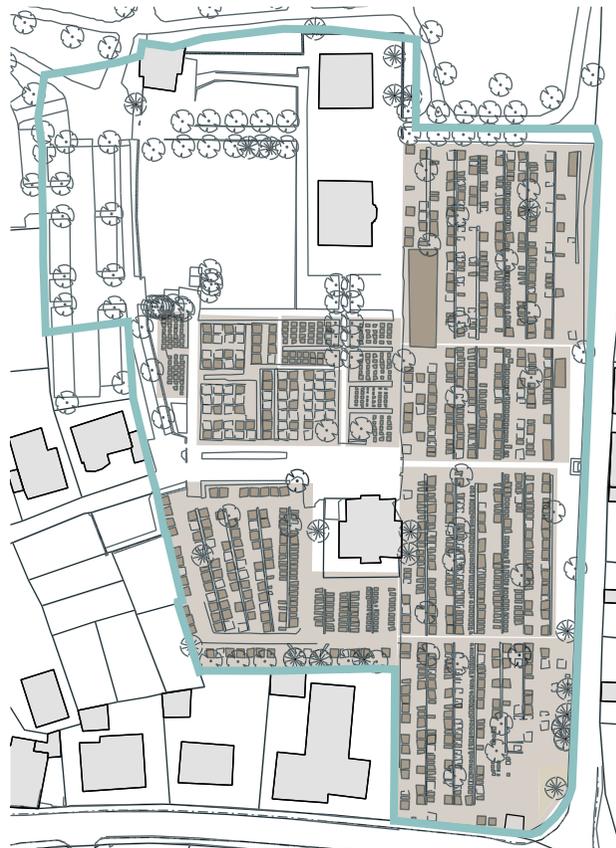
FRIEDHOF BLAUBEUREN





Bestattungsformen auf dem Friedhof Blaubeuren

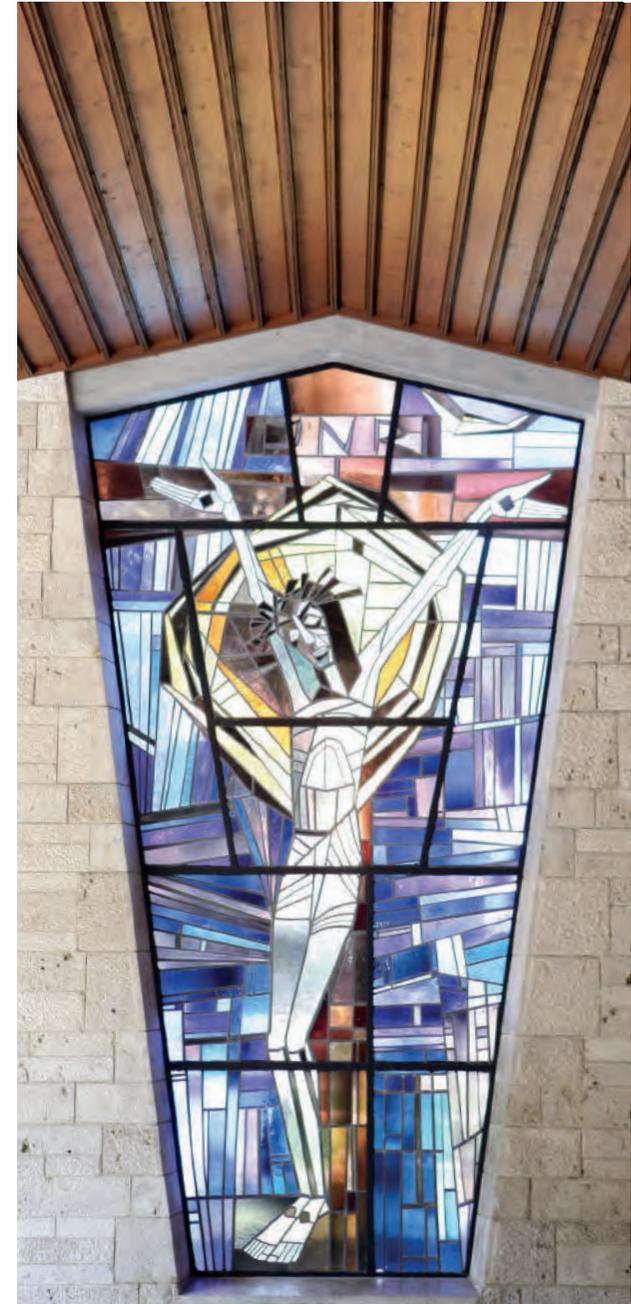
- Reihengrab Sarg/Urne
- Wahlgrab Sarg/Urne
- Wahltiefgrab
- Doppelwahlgrab
- Doppelwahltiefgrab
- Anonymes Grabfeld
- Kindergrab
- Rasengrab Sarg/Urne
- Urnengemeinschaftsgrab Namenstein
- Urnengemeinschaftsgrab Namenstele
- Bestattung unter Bäumen an Stele
- Sternenkinder





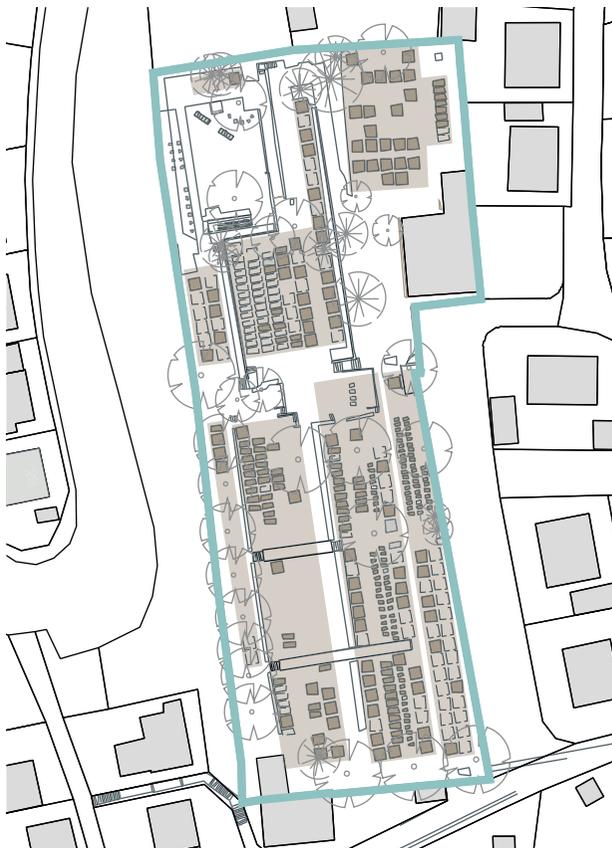
FRIEDHOF GERHAUSEN





Bestattungsformen auf dem Friedhof Gerhausen

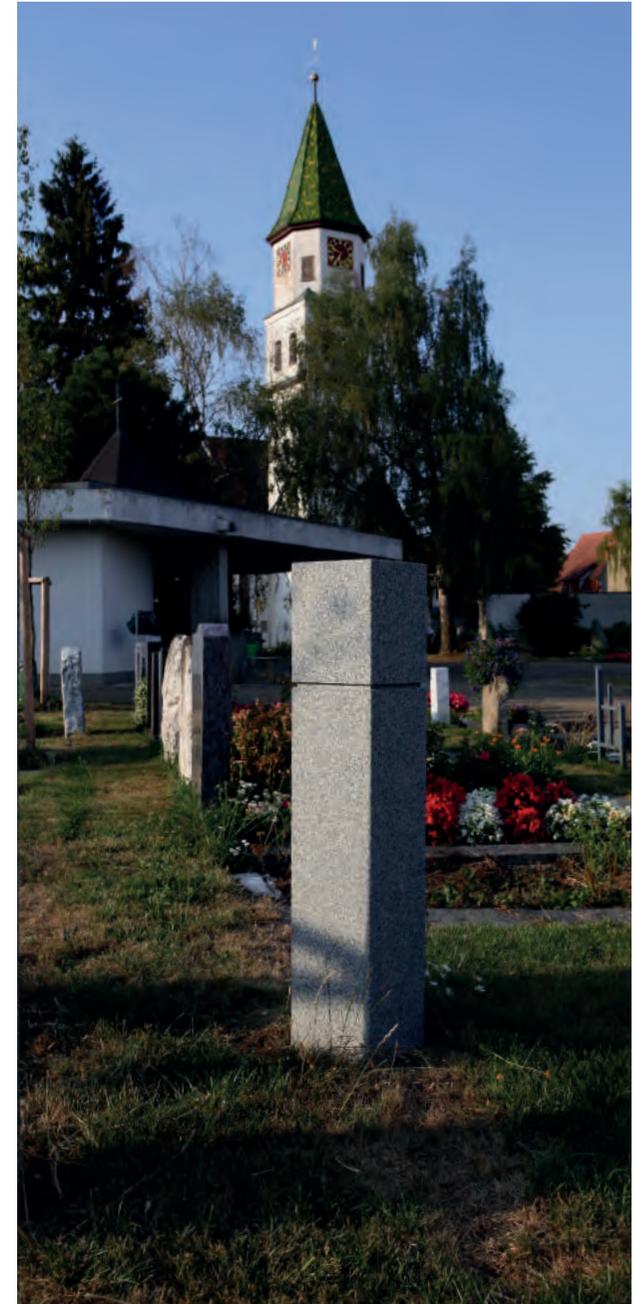
- Reihengrab Sarg/Urne
- Wahlgrab Sarg/Urne
- Wahltiefgrab
- Doppelwahlgrab
- Doppelwahltiefgrab
- Kindergrab
- Rasengrab Sarg/Urne
- Urnengemeinschaftsgrab Namenstein
- Urnengemeinschaftsgrab Namenstele
- Bestattung unter Bäumen an Stele





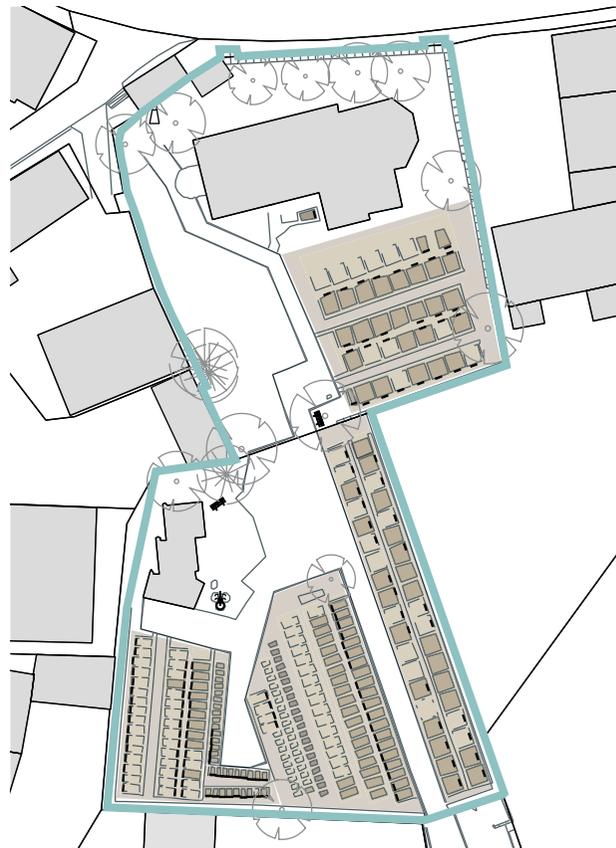
FRIEDHOF ASCH





Bestattungsformen auf dem Friedhof Asch

- Reihengrab Sarg/Urne
- Wahlgrab Sarg/Urne
- Doppelwahlgrab
- Kindergrab
- Rasengrab Sarg/Urne
- Urnengemeinschaftsgrab Namenstein
- Bestattung unter Bäumen an Stele





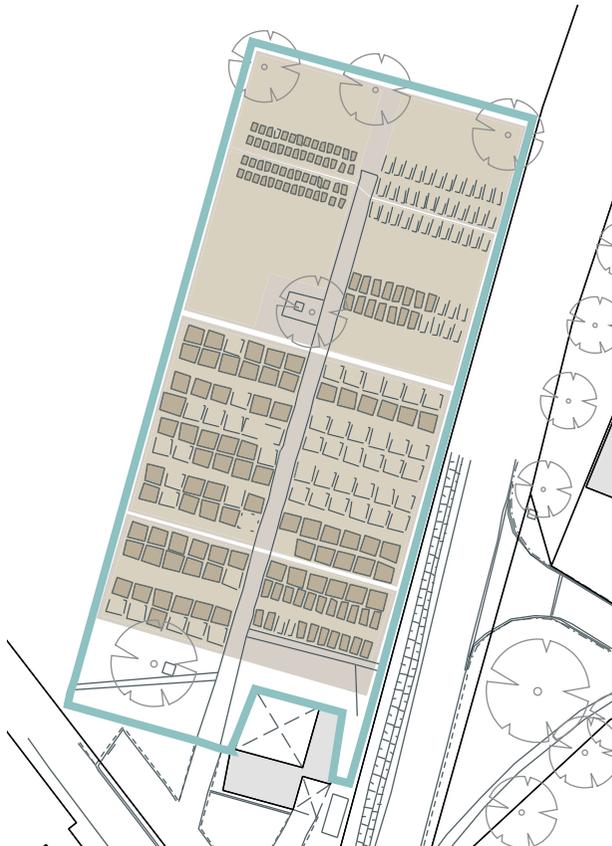
FRIEDHOF PAPPELAU





Bestattungsformen auf dem Friedhof Pappelau

- Reihengrab Sarg/Urne
- Wahlgrab Sarg/Urne
- Doppelwahlgrab
- Kindergrab
- Rasengrab Sarg/Urne
- Urnengemeinschaftsgrab Namenstein
- Bestattung unter Bäumen an Bodenplatte





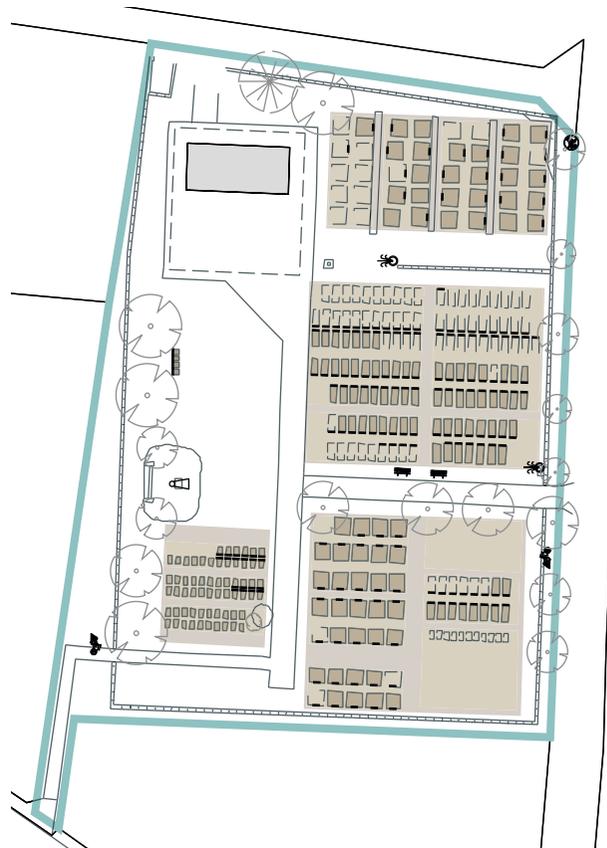
FRIEDHOF SEIBEN





Bestattungsformen auf dem Friedhof Seißen

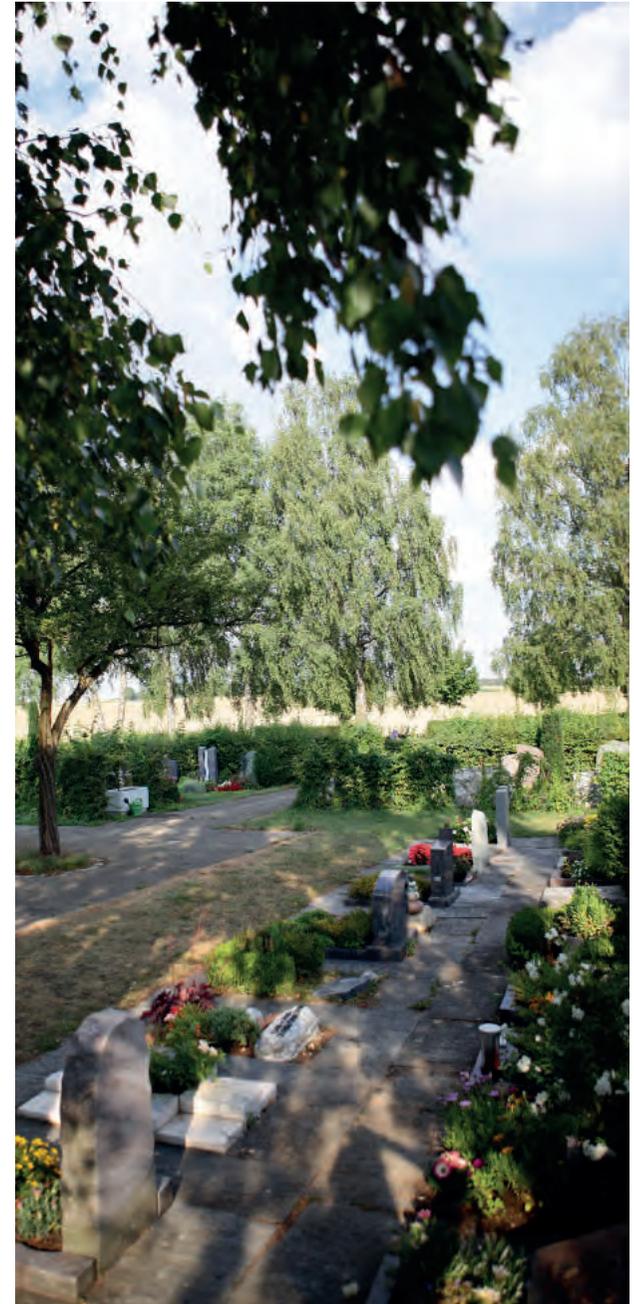
- Reihengrab Sarg/Urne
- Wahlgrab Sarg/Urne
- Doppelwahlgrab
- Kindergrab
- Rasengrab Sarg/Urne
- Bestattung unter Bäumen an Bodenplatte





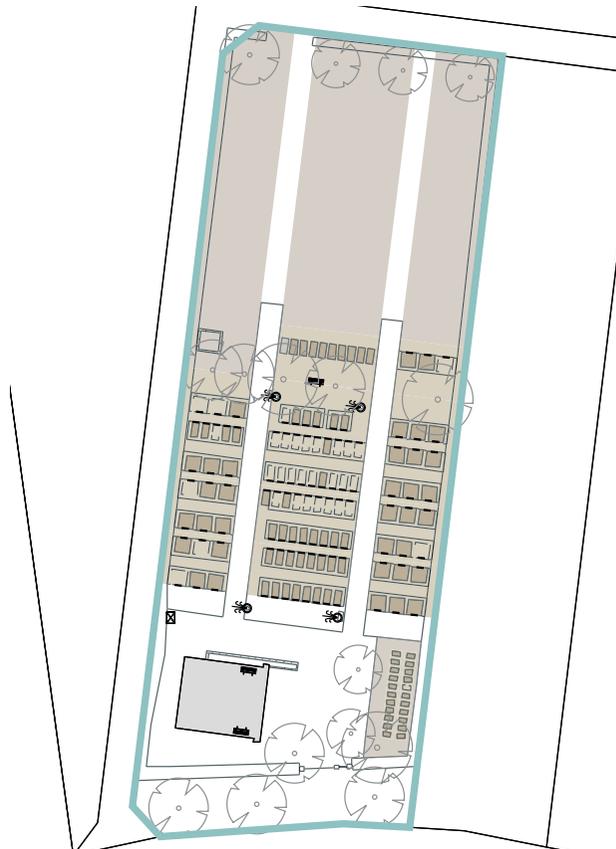
FRIEDHOF SONDERBUCH





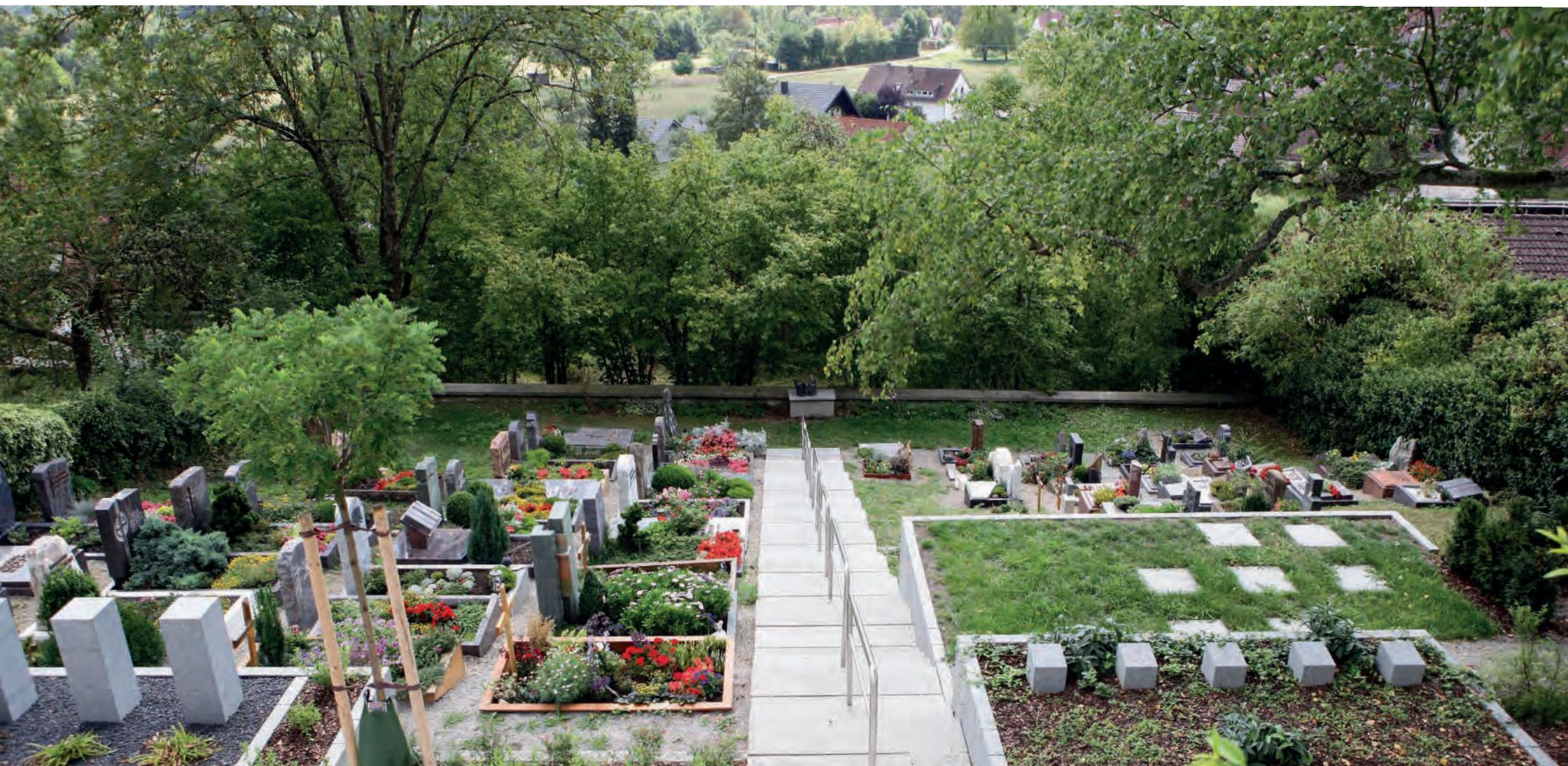
Bestattungsformen auf dem Friedhof Sonderbuch

- Reihengrab Sarg/Urne
- Wahlgrab Sarg/Urne
- Doppelwahlgrab
- Kindergrab
- Rasengrab Sarg/Urne
- Bestattung unter Bäumen an Stele





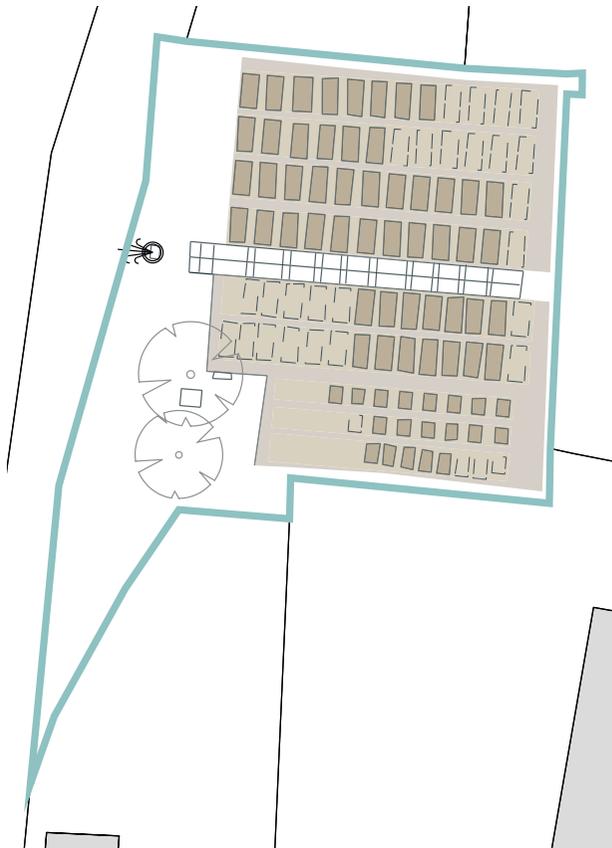
FRIEDHOF WEILER





Bestattungsformen auf dem Friedhof Weiler

- Reihengrab Sarg/Urne
- Wahlgrab Sarg/Urne
- Kindergrab
- Rasengrab Sarg/Urne
- Urnengemeinschaftsgrab Namenstein
- Urnengemeinschaftsgrab Namenstele
- Urnenstele



GEBÜHRENVERZEICHNIS

WELCHE KOSTEN ENTSTEHEN



1	Verwaltungsgebühren	Betrag	2.4	Überlassung eines Reihengrabes	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	38,-	2.4.1	Kindergrab Personen unter 10 Jahren – Erdbestattung (ND 10 Jahre)	200,-
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung, Umbettung und Tieferlegung	86,-	2.4.2	Reihengrab Personen ab 10 Jahre - Erdbestattung (ND 20 Jahre)	1.010,-
2	Bestattungsgebühren	Betrag	2.4.3	Reihenrasengrab - Erdbestattung mit Namensplatte und Grabpflege (ND 20 Jahre)	2.790,-
2.1	Verwaltungsgebühr	28,-	2.4.4	Reihenrasengrab – Urnenbestattung mit Namensplatte und Grabpflege – 1 Urne (ND 20 Jahre)	1.660,-
2.2	Grabaushub bei Särgen		2.4.5	Urnenreihengrab – 1 Urne (ND 20 Jahre)	820,-
2.2.1	Gebühr für die Herstellung eines einfachtiefen Grabes*	370,-	2.4.6	Urnengemeinschaftsgrab – anonym mit Grabpflege -1 Urne (ND 20 Jahre)	660,-
2.2.2	Gebühr für die Herstellung eines doppeltiefen Grabes*	450,-	2.4.7	Urnengemeinschaftsgrab mit Namenstein und Grabpflege (Reihe) – 1 Urne (ND 20 Jahre)	1.333,-
2.2.3	Gebühr für die Herstellung eines Kindergrabes*	150,-	2.4.8	Urnengemeinschaftsgrab mit Namenstele und Grabpflege (Reihe) – 1 Urne (ND 20 Jahre)	1.960,-
2.3	Beisetzung von Aschen		2.4.9	Urnengemeinschaftsgrab unter Bäumen mit Namenstele und Grabpflege – 1 Urne (ND 20 Jahre)	2.630,-
2.3.1	Verwaltungsgebühr	150,-			
2.3.2	Gebühr für die Herstellung eines Urnengrabes*				

Gebührenverzeichnis: Stand 24.07.2018

2.4.10	Urnengemeinschaftsgrab unter Bäumen mit gemeinschaftlicher Namenstele und Grabpflege – 3 Urnen (ND 20 Jahre)	1.310,-	2.5.12	Bei einer zusätzlichen Bestattung innerhalb des bereits erworbenen Nutzungsrechts wird die Verlängerung der Ruhefrist Tag genau abgerechnet	
2.4.11	Sternenkinder mit Stern (ND 6 Jahre)	370,-			
2.5	Verleihung besonderer Grabnutzungsrechten		2.6	Zusätzliche Bestattung in Wahlgräber	
2.5.1	Wahlgrab je Einzelgrabfläche einfachtief (ND 20 Jahre)	1.210,-	2.6.1	Zusätzliche Belegung über das bisher erworbene Nutzungsrecht hinaus (Pauschale)	600,-
2.5.2	Wahlgrab je Einzelgrabfläche doppeltief (ND 20 Jahre)	1.820,-	2.6.2	Individueller Zeitanteil, welcher über das bisher erworbene Nutzungsrecht hinaus geht wird Tag genau berechnet	
2.5.3	Doppelwahlgrab doppelbreit – 2 Särge (ND 20 Jahre)	2.430,-	2.7	Verlängerung von Wahlgräbern	
2.5.4	Doppelwahlgrab doppelbreit und doppeltief – 4 Särge (ND 20 Jahre)	3.650,-	2.7.1	Individueller Zeitanteil, welcher über das bisher erworbene Nutzungsrecht hinaus geht wird Tag genau berechnet	
2.5.5	Urnenwahlgrab – bis zu 2 Urnen (ND 20 Jahre)	1.590,-	2.8	Benutzung von Leichenhallen und Aufbahrungszellen	
2.5.6	Wahlrasengrab – Urnenbestattung mit Namensplatte und Grabpflege – 2 Urnen (ND 20 Jahre)	2.390,-	2.8.1	Benutzung der Leichenhalle in Blaubeuren bei Kindern unter 10 Jahren	660,- 330,-
2.5.7	Urnengemeinschaftsgrab mit Namenstein und Grabpflege und Grabpflege – 2 Urnen (ND 20 Jahre)	2.060,-	2.8.2	Benutzung der Leichenhalle in Seußen bei Kindern unter 10 Jahren	490,- 245,-
2.5.8	Urnengemeinschaftsgrab mit Namenstele und Grabpflege – 2 Urnen (ND 20 Jahre)	2.690,-	2.8.3	Benutzung der überdachten Aussegnungsfläche in Gerhausen, Asch, Pappelau oder Sonderbuch bei Kindern unter 10 Jahren	330,- 165,-
2.5.9	Urnengemeinschaftsgrab unter Bäumen mit Namenstele und Grabpflege – 2 Urnen (ND 20 Jahre)	3.360,-	2.8.4	Benutzung der Aufbahrungszelle bei Kindern unter 10 Jahren	330,- 165,-
2.5.10	Urnenstelen (Weiler) – 2 Urnen (ND 20 Jahre)	2.010,-			
2.5.11	Sternenkinder mit Stern	440,-			

Gebührenverzeichnis: Stand 24.07.2018

BEISPIELBERECHNUNG VON FRIEDHOFSGEBÜHREN



Beispiel 1

Eine alleinstehende Dame soll in einem neu zu erwerbenden Urnenrasengrab beigesetzt werden.

Eine spätere Hinzubestattung ist nicht geplant; man entscheidet sich deshalb für ein Reihengrab. Zusätzlich findet eine Trauerfeier in der Aussegnungshalle in Blaubeuren statt.

Berechnung der Kosten

2.3.1	Verwaltungsgebühr	28,-
2.3.2	Gebühr für die Herstellung eines Urnengrabes	150,-
2.4.4	Reihenasengrab – Urnenbestattung mit Grabplatte und Grabpflege – 1 Urne (ND 20 Jahre)	1.660,-
2.8.1	Benutzung der Leichenhalle in Blaubeuren	660,-

Summe der Kosten in €: 2.498,-

Beispiel 2

Am 01. September 2018 verstirbt ein verheirateter Herr. Die überlebende Witwe entscheidet sich für ein neu zu erwerbendes Urnengemeinschaftsgrab mit Namenstein. Da die Witwe später in demselben Grabfeld bestattet werden möchte, entscheidet man sich für ein Wahlgrab. Es findet keine Trauerfeier in der Aussegnungshalle Blau-beuren statt.

Aufgrund der gesetzlichen Ruhezeit von 20 Jahren sind die Grabgebühren nun vom 01.09.2018 bis 31.08.2038 bereits bezahlt.

Am 15. Juli 2025 verstirbt die Witwe. Sie wird in dem bereits vorhandenen Urnengemeinschaftsgrab mit Namenstein hinzubestattet. Weil die Angehörigen in Seißen wohnen, findet eine Trauerfeier in der Aussegnungshalle in Seißen statt.

Aufgrund der gesetzlichen Ruhezeit von 20 Jahren verlängert sich die Grabnutzungsdauer (ND) nun bis zum 14.07.2045. Da die Grabgebühren bis 31.08.2038 schon bezahlt sind, fallen nur für die taggenaue Differenz weitere Gebühren an:

Berechnung der noch zu zahlenden Grabgebühr:

- Bereits bezahlte Gebühr bis: 31.08.2038
- Zusätzliche Grabgebühr bis: 14.07.2045
- taggenaue Differenz: 2.504 Tage**

Berechnung der Kosten - Mann

2.3.1	Verwaltungsgebühr	28,-
2.3.2	Gebühr für die Herstellung eines Urnengrabes	150,-
2.5.7	Urnengemeinschaftsgrab mit Namenstein und Grabpflege – 2 Urnen (ND 20 Jahre)	2.060,-
Summe der Kosten in €:		2.238,-

Berechnung der Kosten - Witwe

2.3.1	Verwaltungsgebühr	28,-
2.3.2	Gebühr für die Herstellung eines Urnengrabes	150,-
2.5.7	Urnengemeinschaftsgrab mit Namenstein und Grabpflege – 2 Urnen (ND 20 Jahre)	706,60
		Tagessatz 0,28219 € x 2.504 Tage
2.8.2	Benutzung der Leichenhalle in Seißen	490,-
Summe der Kosten in €:		1.374,60

LINKS

VERWALTUNG

www.blaubeuren.de
Stadt Blaubeuren

BESTATTER

www.baur-bestattungen.de
Bestattungsinstitut Baur

www.bestattungen-schwenk.de
Bestattungsinstitut Schwenk

KIRCHEN / SEELSORGE

www.blaubeuren-evangelisch.de
Evangelische Kirche Blaubeuren und Weiler

www.gerhausen-ev-kirche.de
Evangelische Kirche Gerhausen

www.asch-sonderbuch-wipplingen-lautern-evangelisch.de
Evangelische Kirche Asch und Sonderbuch

www.gemeinde.pappelau.elk-wue.de
Evangelische Kirche Beiningen und Pappelau

www.kirche-seissen.de
Evangelische Kirche Seißen

www.se-blautal.drs.de/mariae-heimsuchung-blaubeuren.html
Katholische Kirche Blaubeuren

www.nak-ulm.de/blaubeuren
Neuapostolische Kirche Blaubeuren

STERBEBEGLEITUNG

www.hospizgruppe-blaubeuren-laichingen.de
Hospizgruppe Blaubeuren

SOZIALES

www.diakonie-ulm.de/soziale-beratung/familien-lebens-und-sozialberatung
Diakonische Beratungsstelle Blaubeuren

IMPRESSUM

RATGEBER FÜR DEN TRAUERFALL

Herausgeber:
Stadt Blaubeuren

Redaktion:
Kay Friedrich

Anschrift der Redaktion:
Stadt Blaubeuren
Bürgermeisteramt
Karlstraße 2
89143 Blaubeuren
Telefon: 07344 96 69 - 0
info@blaubeuren.de
www.blaubeuren.de

Gestaltung:
Formfabrik GbR M.Blaas & F.Birker
Hauptstraße 35
89143 Blaubeuren
www.form-fabrik.de

Fotografie:
Fotografie Birgit Thiemann
Klosterstraße 19
89143 Blaubeuren
www.fotografie-thiemann.de

Druck:
MEDiprint Geiselhart GmbH & Co. KG
Leinenstraße 22
89143 Blaubeuren
www.mediprintgruppe.de

„Alles Getrennte
findet sich wieder.“

Friedrich Hölderlin



RATGEBER
FÜR DEN
TRAUERFALL